Bundesrat **Drucksache 8/98**

16.01.98

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 16. Januar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksachen 13/9642, 13/9660 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

> **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)**
> **- Drucksache 13/8650 -**

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 06.02.98
Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat

zu Drucksache **8/98**

16.01.98

R - In

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 16. Januar 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)** - Drucksachen 13/8650, 13/9642, 13/9660 - den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 13/9662 - angenommen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht nach Art. 13 Abs. 6 GG i. V. m. § 100 e Abs. 2 StPO, spätestens zum 31. Januar 2002 einen detaillierten Erfahrungsbericht zu den Wirkungen der Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel (Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG, § 100 c- 100 f StPO) vorzulegen, der eine Bewertung der Gesetzesfolgen mit verfassungsrechtlicher und kriminalpolitischer Würdigung der bis dahin durchgeführten Maßnahmen der Überwachung einschließt.

Begründung:

Für die Neuregelung zur Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel fehlt es an einer Gesetzesfolgenabschätzung über die verfassungsrechtlichen, kriminal- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Lediglich zur Frage des zu erwartenden Kostenaufwands bei Bund und Ländern enthalten die vorliegenden Entwürfe eine allgemeine Einschätzung:

"*Die Regelung der Wohnraumüberwachung zur Beweismittelgewinnung kann für die Haushalte des Bundes und der Länder Mehrkosten verursachen, deren Umfang sich jedoch nicht abschätzen und mithin nicht beziffern läßt. Dem steht eine derzeit ebenfalls nicht quantifizierbare Verringerung der durch die Organisierte Kriminalität verursachten gesamtwirtschaftlichen Schäden infolge der durch die Änderungen ermöglichten verbesserten Verbrechensbekämpfung gegenüber*".

Nach einem etwa vierjährigen Anwendungszeitraum sollen die Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen zur akustischen Wohnungsüberwachung insbesondere darauf überprüft und evaluiert werden, welche Erfolge diese Maßnahmen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erbracht haben und inwieweit dabei Grundrechte und die nach der Strafprozeßordnung garantierten Zeugnisverweigerungsrechte Einschränkungen unterlegen waren.

Auf der Grundlage einer solchen detaillierten Gesetzesfolgenbewertung soll die Bundesregierung darüber hinaus konkrete Vorschläge dazu vorlegen, wie etwaige Mängel im Gesetzesvollzug durch Änderungen der Vorschriften über akustische Wohnraumüberwachung beseitigt werden können.

Die Aufforderung zur Abgabe eines umfassenden Erfahrungsberichtes steht nicht im Gegensatz zu der gesetzlichen Berichtspflicht der Bundesregierung. Während die jährliche Berichtspflicht nach Art. 13 Abs. 6 GG i.V. m. § 100 e Abs. 2 StPO der parlamentarischen Kontrolle des Einsatzes technischer Mittel und einer laufenden Beobachtung der Normeffizienz dient, sollen mit dieser Berichtsaufforderung Voraussetzungen für eine weiterreichende politische Bilanzierung durch den Deutschen Bundestag geschaffen werden.

Bundesrat **Drucksache** **8/98 (Beschluß)**

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Januar 1998 verabschiedeten Gesetz mit der gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946